

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayrischen Bauordnung (BayBO), § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayrischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan Nr. 9/11 (Neuaufstellung) mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus Planzeichnung und dem Text.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kommunal Betriebe“ dient vorwiegend der Unterbringung von öffentlichen Betrieben.

Zulässig sind:

1. Öffentliche Betriebe
2. Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Kläranlage)

TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereiches ersetzen die bestehenden Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung / Flächen für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, Kläranlage) des Bebauungsplanes 9/1.

Die von der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/1 nicht betroffenen Festsetzungen gelten weiterhin